man dem da bezahlen soll und die Geldschuld, die Graf Albrecht[7] und seine Amtleute gemacht haben, die soll Graf Albrecht[7] auch noch bezahlen. — Zugleich übergab auch Graf Albrecht[7] dem Graf Ulrich[6] des alten Ammanns selig Kinder und was immer von denen jemals abstammen wird und was Graf Albrecht[7] an andern Leuten zu Feldkirch hat, abgesehen von des alten Ammanns Kindern, samt ihrer Nachkommenschaft; diese Leute sollen ihm (Graf Ulrich) dienen, wie es zu Feldkirch Sitte und Gewohnheit ist. Und da wir uns wegen der Sache erkundigt haben, wie es vormals zwischen den beiden Herren vereinbart und beredet worden, diesbezüglich scheint uns noch billig und recht, dass das jetzt weiter so bleibe. — Wegen des Anspruches, den Bögli auf ein Erbe zu Feldkirch zu erheben hat, dünkt uns recht, dass Graf Ulrich[6] und andere, die ihn daran hindern, eine Verhandlung vor dem Ammann zu Feldkirch zulassen. — Wegen des Anspruches, den Jäck der Fründ[18] hat auf einiges Gut zu **Vaduz,** haben wir gesprochen, dass Graf Ulrichs[6] und Graf Albrechts[7] Amtleute sich dazu verfügen und begeben sollen und soll man Jäck Fründ[18] in der Sache eine Verhandlung gestatten. — Betreffs des Anspruches, den Albrecht der Ammann von Werdenberg hat gegenüber Graf Ulrich[6] wegen eines Weingartens im Rheintal, der ihm verweigert wurde und doch ordentliches Pfand war, darüber haben wir gehört der Herren Vergleichsbrief, und nach diesem Vergleichsbrief dünkt uns, dass der Anspruch zusammen mit den anderen Zerwürfnissen und Streitigkeiten, die damals geschlichtet wurden, auch ausgeglichen wurde und dass der Ammann einen anderen Anspruch nicht habe. — Dieser oben geschriebenen richterlichen Entscheidung zu einem offenen Zeugnis haben wir vorgenannten fünf Schiedleute unsere Siegel an diesen Brief gehängt. Wir Graf Ulrich von Montfort[6] und Graf Albrecht von Werdenberg[7] hängen an diesen Brief auch unsere Siegel zu einem offenen Bekenntnis der oben geschriebenen Vertragspunkte. Dies geschah und ward dieser Brief gegeben zu Feldkirch am Donnerstag dem ersten August nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahr und darnach in dem zweiundvierzigsten Jahr.

Original im Stadtarchiv Feldkirch n. 992. — Pergament 22 cm lang x 28,5, Plica 2 cm. — Die schiefen und langen Trennstriche der Urkunde wurden durch Beistriche wiedergegeben. — Siegel: 1. (Graf Ulrich v. Montfort)